

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 11

Artikel: Eine Familienpolitik, die diesen Namen verdient : das Tessiner Modell hat die Feuertaufe bestanden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Familienpolitik, die diesen Namen verdient

Das Tessiner Modell hat die Feuertaufe bestanden

Im Kanton Tessin ist die Familienpolitik mehr als ein Schlagwort. Seit Juli 1997 ist das kantonale Familienzulagengesetz in Kraft. Jetzt wurde eine erste Bilanz gezogen und diese fällt positiv aus.

«In der Schweiz ist man Neuem gegenüber sehr konservativ. Man hat Angst und zuwenig Mut», meinte Carlo Marazza, Direktor des Amtes für Sozialversicherungen des Kantons Tessin zur «Sonntagszeitung». Während in der übrigen Schweiz vor dem überbordenden Sozialstaat gewarnt wurde, hat der Südschweizer Kanton in der Familienpolitik ganz eigene Wege beschritten. Er hat ein Familienzulagengesetz geschaffen, das existenzsichernd wirkt. Es umfasst zwei Elemente:

- die Kleinkinderzulage: bis zum Alter von drei Jahren erhalten Alleinerziehende und Eltern eine existenzsichernde Zulage, sofern sie das Kind mindestens zu 50 Prozent persönlich betreuen; die Höhe der Zulage orientiert sich an den Ergänzungsleistungen (EL);
- die Ergänzungszulage deckt den Lebensunterhalt von Kindern bis zum 15. Lebensjahr und richtet sich in der Höhe nach der EL.

Wie in allen andern Kantonen gibt es neben diesen bedarfsabhängigen Leistungen die normalen Kinderzulagen der Arbeitgeber und ein sehr dicht ausgebauten Netz an familienergänzenden Ange-

boten, wie Kindergärten bereits für Vierjährige.

Von den 5200 Familien, die seit Juli 1997 um ergänzende Familienzulagen nachsuchten, sind über die Hälfte der Gesuche abgewiesen worden. 2380 Familien haben bisher Ergänzungszulagen von durchschnittlich 670 Franken pro Monat bezogen, von diesen haben 300 Familien zusätzlich im Schnitt 990 Franken Kleinkinderzulage erhalten.

Eine Ausdehnung des Tessiner Modells auf die gesamte Schweiz wäre laut Studie EKFF/BASS mit geschätzten Nettokosten von 370 Mio. Franken verbunden (Bruttokosten 620 Mio., Einsparungen bei der Sozialhilfe rund 250 Mio. Franken).

Günstiger als Sozialhilfe

«Familienpolitik ist nicht gratis. Aber unser Modell ist dasjenige, das am wenigsten kostet», erklärte, Sozialministerin Pesenti bei der Präsentation der Ergebnisse einer Wirksamkeitsstudie, welche die Tessiner Fachhochschule durchgeführt hat. Die Hälfte der 15 Millionen Franken, die der Tessin im Jahr 2000 für die Ergänzungszulagen aufwendet, spart er bei der Sozialhilfe ein. Es zeige sich, so Patrizia Pesenti zur «Berner Zeitung», dass eine Familienpolitik über die Sozialhilfe weit teurer und weniger wirksam wäre als der angeblich überbordende Tessiner Sozialstaat. *cab/BZ/SoZ*

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Staatsrätin Dr. Ruth Lüthi, Präsidentin der SODK, Freiburg
- Erwin Bigger, pat. Rechtsagent, Leiter Sozialamt Gossau SG

Zulagen und Steuerabzüge gegen Familienarmut

Im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) hat das Büro BASS in Bern untersucht, welche Modelle Familien am wirkungsvollsten vor Armut schützen. Untersucht wurden Modelle, in denen entweder nur Steuerabzüge oder Kinderzulagen gewährt werden oder Kombinationsmodelle. Die Leistungen der Familien für die Gesellschaft müssten stärker anerkannt werden, so die EKFF. Sie tritt für eine Kombination zwischen Kinderzulagen für alle mit mindestens 200 Franken Leistungen pro Kind und Steuerabzügen ein. Künftig soll das Gewicht von den Steuerabzügen zu den Kinderzulagen verschoben und durch

bedarfsabhängige Leistungen nach dem Tessiner Modell ergänzt werden. EKFF-Präsident Jürg Krummenacher kritisierte die Familienbesteuerungspläne aus dem Departement Villiger als Verwirrspiel; die nun vorgeschlagene Lösung mit einem Teilsplitting sei unbefriedigend und entlaste Familien mit unteren Einkommen kaum.

cab

«Modelle des Ausgleichs von Familienlasten», Studie im Auftrag der EKFF, von Tobias Bauer und Elisa Streuli, Büro BASS, Bern 2000, 129 Seiten. Zu beziehen bei EDMZ, Sektion Verkauf, 3003 Bern, Fax 031/325 50 58, BstNr. 301.603, Fr. 17.00. – Infos auch unter www.bsv.admin.ch/fam.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Zuständigkeitsgesetz (ZUG)

von **Edwin Bigger**, pat. Rechtsagent/Leiter des Sozialamtes und Vizepräsident des Bezirksgerichts Gossau SG*

Das Schweizerische Bundesgericht hat in den Jahren 1999 und 2000 grundsätzliche Entscheide zur Anwendung des ZUG und zur Abgrenzung des ZUG von anderen gesetzlichen Erlassen gefällt, die nachstehend auszugsweise zitiert werden.

Heimvereinbarung gilt nur interkantonal

Bundesrecht und somit auch das ZUG geht kantonalem Recht sowie auch Konkordatsrecht bzw. interkantonalen Vereinbarungen vor. Diese können das Bundesrecht weder abändern noch einschränken. Da die interkantonale Heim-

vereinbarung (IHV) die Rechtslage gemäss ZUG nicht abändert, findet sie für die Vereinbarungskantone Anwendung. Das gilt insbesondere auch für den Art. 3 Abs. 3 IHV, wonach die Vereinbarungskantone darauf verzichten, die bei Unterbringung von Kantonsewohnern in einem ausserkantonalen Heim nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung zu vergütenden Betriebsdefizitanteile nach dem ZUG zurückzufordern. Die Heimvereinbarung kann von vornherein nur dann zur Anwendung gelangen, wenn ein interkantonaler Sachverhalt gegeben ist.

BGE vom 9.3.2000, i.S. Kanton TG c. Kanton ZH und EJPD (Urteil 2A.504/1999, Erw. 4b–4d)

* Edwin Bigger ist Co-Autor der 2. Auflage des Kommentars Thomet zum ZUG.